

Es ist gewiß, daß der Befehlgeber, wenn er wollte, auch vorschreiben könnte, daß Jemand auch wider seinen Willen gezwungen ist, Reserve- oder Berufs-Officier, Unterofficier u. s. w. zu werden oder zu capitalisiren. Hierzu lag bisher ein Bedürfnis nicht vor.

Die Officiere des Beurlaubtenstandes¹.

Die Officiere des Beurlaubtenstandes ergänzen sich: a) aus Mannschaften, welche mit dem Befähigungszugniß zum Officier aus dem activen Dienst entlassen worden sind oder dasselbe später erwerben (Officiersaspiranten), b) durch Uebertritt von Officieren des activen Dienststandes in den Beurlaubtenstand, c) aus Mannschaften, welche sich vor dem Feinde auszeichnen. Die unter a) und c) bezeichneten müssen, bevor sie dem Contingentsherrn zur Ernennung zum Officier vorgeschlagen werden, seitens des Officiercorps, welchem sie anzugehören wünschen, gewählt sein.

Den Officiersaspiranten steht bei ihrer Beurlaubung zur Reserve die Wahl frei, in welchem Contingent sie zum Officier vorgeschlagen zu werden wünschen. Sie verbleiben beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung in der Controle desjenigen Bezirkscommandos, durch dessen Vermittelung sie ihre künftige Beförderung wünschen, oder werden nach ihrer Entlassung aus dem activen Dienst dorthin überwiesen. Wünschen sie zu einem späteren Zeitpunkt ihre Ueberweisung zu einem andern Bundescontingent, so erfolgt dieselbe, sofern sie nach diesem Bundesstaate verziehen, wie bei allen übrigen Mannschaften der Reserve und Landwehr, jedoch unter Wegfall der Eigenschaft als Officiersaspirant. Die Wiedererlangung dieser Eigenschaft ist von dem Resultate einer besonderen achtwöchigen Uebung abhängig. Die besondern Uebungen, welche zu dem Zwecke erfolgen, um die Qualifikation als Officier zu erlangen, finden auf die gesetzlichen Uebungen keine Anrechnung. Andererseits finden sie nur mit Einverständnis des Lebenden statt.

Die Officiersaspiranten müssen nach ihrer Entlassung aus dem activen Dienst zwei achtwöchige Uebungen ableisten, um ihre dienstliche und außerdienstliche Befähigung zum Officier darzutun. Die Wahl erfolgt durch das Officiercorps desjenigen Landwehrbezirks, welchem der betreffende Officiersaspirant angehört, oder bei Officiersaspiranten, welche im Kriegsfall zum Dienst einberufen sind, durch das Officiercorps des Truppentheils. Zur Wahl dürfen nur solche Officiere gestellt werden, welche a) nach dem Urtheil des Bezirkscommandeurs mit Rücksicht auf ihre Lebensstellung und ihr außerdienstliches Verhalten zum Officier geeignet sind, b) die Charge eines Vicefeldwebels oder Vicewachtmeisters bekleiden, c) die vorgeschriebenen Uebungen gemacht und das Einverständnis des Commandeurs des Truppentheils, bei dem die Uebung erfolgte, beigebracht haben, d) eine gesicherte bürgerliche Existenz² besitzen und sich mit ihrer Beförderung zum Officier schriftlich einverstanden erklärt haben. Gewählt dürfen nur diejenigen werden, welche bei ehrenvoller Gefinnung eine dem Ansehen des Officiersstandes entsprechende Lebensstellung haben. Aspiranten, welche hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr ersten oder zweiten Aufgebots zurückgestellt sind, dürfen während dieser Zeit nicht zur Wahl gestellt werden.

Zur Theilnahme an der Wahl sind sämtliche Mitglieder des Officiercorps berechtigt und verpflichtet, sofern sie nicht in Folge zwingender Gründe durch den Bezirkscommandeur hiervon befreit sind. Officiere der Landwehr zweiten Aufgebots dürfen auf ihren Antrag durch den Bezirkscommandeur dauernd von der Theilnahme an der Officierswahl befreit werden; desgleichen³ dem Beurlaubtenstande angehörige Reichs- oder Staatsbeamte, welche ihren dienstlichen Aufenthalt im Auslande haben. Die Abgabe der Stimmen kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Die Abstimmung im Wahltermine selbst leitet der Bezirkscommandeur. Der jüngste Officier giebt zuerst seine Stimme ab. Bei der Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit.

¹ Ordonnanz Abschnitt VIII. §§ 45 ff. ² Feldjägeraspiranten, Reservetrotten.

³ Diese haben Studienabtheil. wohl aber. ⁴ Ordonnanz § 111.